

Verkündet
am 16. Februar 1959
Voitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma W [REDACTED], Wärmetechnische Apparategesellschaft
M [REDACTED] & Co., vertreten durch ihren persönlich haften-
den Gesellschafter Paul H. M [REDACTED], Ha [REDACTED]-Kl [REDACTED],
Sch [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] V [REDACTED] eGmbH., vertreten durch ihre
Vorstandsmitglieder Eduard K [REDACTED] und Arthur T [REDACTED],
B [REDACTED]-Ch [REDACTED], Wi [REDACTED] Straße [REDACTED]/[REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer: Kaufmann Kurt N [REDACTED], B [REDACTED]-I [REDACTED]-
West, H [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Str. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und
Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Kammergerichts vom 1. Ok-
tober 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verkaufte in den Monaten Mai und Juni 1954 an die Firma "Aero, Apparatebau GmbH" in B 32 Lufterwärmer zum Preise von 2.696,-- DM. Dem Vertrag lagen ihre Lieferungsbedingungen zu Grunde. Diese enthielten folgende Bestimmung:

"Die Lieferungsgegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum Im Falle der Weiterveräußerung verpflichtet sich der Besteller, solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, die von uns gelieferte Ware im Rechnungsvverkehr mit seinem Abnehmer als besonderen Posten zu führen. Außerdem gilt in diesem Falle als ausdrücklich vereinbart, daß der Besteller bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware oder aus dem Bau einer Anlage unter Verwendung der Ware gegen seinen Abnehmer zustehen, in der Höhe unseres Guthabens mit dinglicher Wirkung an uns abtritt".

Die Aero baute die Lufterwärmer in von ihr hergestellte Kleinlufterhitzer ein. Von diesen veräußerte sie 16 Stück laut Rechnung vom 31. Juli 1954 zum Preise von 6.080,-- DM an die Firma "Mefra" in B .

Am 2. August 1954 trat die Aero diese Kaufpreisforderung an die beklagte Bank ab, die der Aero einen Kredit zur Verfügung gestellt hatte. Die Aero benachrichtigte an demselben Tage die Mefra von der Abtretung und forderte sie auf, den Betrag nur an die Beklagte zu entrichten. Die Mefra zahlte diese Summe an die Beklagte in Teilbeträgen. Die Beklagte verwandte hiervon 4.500,-- DM zur Abdeckung des der Aero gewährten Kredits; den Rest schrieb sie dem laufenden Konto der Aero gut.

- 3 -

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Beklagte nach § 816 Abs. 2 BGB zur Herausgabe der von der Mefra geleisteten Zahlungen in Höhe des der Klägerin gegen die Aero zustehenden Kaufpreises verpflichtet sei. Sie hat im ersten Rechtszuge die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2.296,-- DM nebst Zinsen erbeten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hält die Vorausabtretung der der Aero gegen die Mefra erwachsenen Forderungen an die Klägerin mangels Bestimmtheit für unwirksam. Vorsorglich hat sie sich darauf berufen, daß sie nicht mehr bereichert sei.

Die Beklagte hat dem Kaufmann N. den Streit verkündet. Dieser ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 997,70 DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Gegen das Urteil haben beide Teile Berufung eingelegt. Die Klägerin hat die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer 350,30 DM (insgesamt also von 1.348,-- DM) nebst Zinsen verlangt. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage auch insoweit gebeten, als ihr das Landgericht entsprochen hatte.

Das Kammergericht hat dem Antrage der Beklagten stattgegeben und die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Mit der von dem Kammergericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1.348,-- DM nebst Zinsen. Die Beklagte bit-
tet um Zurückweisung des Rechtsmittels.



Entscheidungsgründe:

I. Das Kammergericht ist der Ansicht, daß die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung, die die Aero gegen die Mefra erworben hat, an die Klägerin rechtswirksam ist. Es legt deren Lieferungsbedingungen dahin aus, daß sich die Abtretung nur auf die Schuld der Aero aus dem jeweiligen Einzelgeschäft mit der Klägerin beziehen sollte. Auf diese Weise gelangt es zu dem Ergebnis, daß der Klägerin von dem insgesamt 6.080,-- DM betragenden Anspruch der Aero gegen die Mefra ein Teilbetrag von 1.348,-- DM zustand.

Die Revisionsbeklagte hält demgegenüber die Vorausabtretung für unwirksam, weil die Aero nach dem Inhalt der Lieferungsbedingungen verpflichtet gewesen sei, die von der Klägerin gelieferten Waren im Rechnungverkehr mit der Mefra als besonderen Posten zu führen, und weil sie dies nicht getan habe.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob der Senat die Lieferungsbedingungen, in denen ein bestimmter Erfüllungsort und Gerichtsstand vorgesehen sind, frei auslegen kann (vgl. insoweit RGZ 153, 67; Urteil des Senats vom 9. Mai 1957 - VII ZR 277/56 -). Denn auch wenn man dies für zulässig erachtet, bestehen gegen die Würdigung des Kammergerichts keine Bedenken.

Wie das Landgericht, auf dessen Urteil sich das Kammergericht insoweit bezieht, zutreffend ausführt, kann jener Bestimmung nicht die von der Beklagten behauptete Bedeutung beigemessen werden. Die Lieferungs-

bedingungen lassen unzweideutig erkennen, daß sich die Klägerin weitnöglichst sichern wollte; insbesondere sollten auch bei einem etwaigen Weiterverkauf oder einer Verarbeitung die der Aero gegen ihre Abnehmer erwachsenen Forderungen auf die Klägerin in Höhe des ihr jeweils zustehenden Kaufpreisanspruchs übergehen. Mit diesem Zweck wäre eine Beschränkung der Vorausabtretung auf die Fälle, in denen die Aero die von der Klägerin gelieferten Waren im rechnungsverkehr mit ihren Abnehmern als besonderen Posten führte, unvereinbar und nicht zu verstehen gewesen. Denn die Klägerin hatte keinen Einfluß auf den Rechnungverkehr der Aero und nicht einmal die Möglichkeit der Nachprüfung. Sie hätte also die Verwirklichung ihrer Rechte von vornherein in Frage gestellt, wenn die Wirksamkeit der Vorausabtretung von der Einhaltung jener Bestimmung hätte abhängen sollen. Alles dies war auch für jeden Abnehmer der Klägerin, der auf Grund ihrer Lieferungsbedingungen abschloß, ohne weiteres erkennbar.

Danach muß angenommen werden, daß die ausdrückliche Bezeichnung der von der Klägerin stammenden Waren im rechnungsverkehr der Aero nur vorgesehen war, um etwaige Beweisschwierigkeiten auszuräumen. Dagegen hatte die Nichtbefolgung der Verpflichtung durch die Aero auf den Bestand der Abtretung keinen Einfluß.

II. Die Aero hatte am 2. August 1954 die gesamte, ihr gegen die Mefra zustehende Kaufpreisforderung in Höhe von 6.080,— DM an die Beklagte abgetreten. Ein Teil dieser Forderung in Höhe von 1.348,— DM stand jedoch der Aero damals nicht mehr zu, da insoweit die Klägerin auf Grund ihres verlängerten Eigentumsvorbehalts Gläubigerin geworden war.

Die Mefra hat in Unkenntnis der Vorausabtretung an die Klägerin auch diesen Betrag an die Beklagte abgeführt; dadurch ist sie gemäß den §§ 407, 408 BGB von ihrer Schuld der Klägerin gegenüber befreit worden. Somit sind die Voraussetzungen des § 816 Abs. 2 BGB gegeben. Denn die Mefra hat an die Beklagte als Nichtberechtigter eine Leistung bewirkt, die der Klägerin gegenüber als der Berechtigten wirksam ist.

Das Berufungsgericht billigt der Klägerin trotzdem keinen Anspruch aus dieser Vorschrift zu. Es ist der Ansicht, daß die Beklagte den Betrag von 1.348,— DM bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht "erhalten" habe, weil sie ihn gleich nach dem Eingang auf einem Konto verbucht habe, über das die Aero habe verfügen können.

1.) Die Revision greift diese Ausführungen mit Recht an.

a) Allerdings kann ihr nicht gefolgt werden, soweit sie die Ansicht vertritt, daß der Klägerin auch an dem Betrag von 4.500,— DM ein Vorrecht zustehe, den die Beklagte zur Abdeckung ihrer Kreditforderung verwendet hat.

Der Anspruch der Aero gegen die Mefra betrug insgesamt 6.080,— DM. Hiervon hatte die Aero an die Klägerin im Voraus nur einen Teil von 1.348,— DM abgetreten; über den Rest von 4.732,— DM durfte die Aero dagegen frei verfügen. Somit erwarb die Beklagte durch die Abtretung in Höhe jener 4.732,— DM das alleinige Gläubigerrecht und war insoweit der Klägerin gegenüber zur Einziehung und Verwendung des Geldes im eigenen Interesse befugt (vgl. auch RGZ 149, 96, 98).

b) Dagegen hatte die Beklagte, wie ausgeführt, auf den Betrag von 1.348,— DM im Verhältnis zur Klägerin kein Anrecht. .

Die Mefra hat, wie das Kammergericht mindestens unterstellt, die gesamten 6.080,— DM, also auch den der Klägerin gebührenden Teil, nicht auf ein bei der Beklagten für die Aero geführtes Konto überwiesen, sondern an die Beklagte persönlich gezahlt; so hatte es auch die Aero von ihr in der Benachrichtigung vom 2. August 1954 verlangt und die Mefra am 3. August 1954 bestätigt. Damit ist die Leistung an die Beklagte "bewirkt" worden, wie es der § 816 Abs. 2 BGB vorsieht; denn der Betrag war in ihre alleinige Verfügungsgewalt gelangt. Die von ihr alsdann vorgenommenen Buchungen beruhten auf dem zwischen ihr und der Aero bestehenden schuldrechtlichen Beziehungen und waren nicht geeignet, die "Bewirkung" der Leistung an die Beklagte wieder aus der Welt zu schaffen.

Es geht nicht an, einer solchen eindeutigen Rechts- und Sachlage mit wirtschaftlichen Erwägungen entgegenzutreten, für die zudem entgegen der Auffassung des Kammergerichts, kein Bedürfnis besteht. Denn die berechtigten Interessen der beklagten Bank sind in solchen Fällen hinreichend durch die Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB geschützt.

2.) Es kommt also nur darauf an, ob die der Beklagten in Höhe von 1.348,— DM zugeflossene Bereicherung wieder weggefallen ist (§ 818 Abs. 3 BGB).

Das Kammergericht nimmt dies im Rahmen einer Hilfsbegründung an. Es erblickt den Wegfall der Bereicherung in der Verbuchung von 1.580,— DM auf dem Konto der Aero.

Auch diese Begründung genügt nicht, um die angefochtene Entscheidung zu rechtfertigen.

a) Der Senat hat sich in dem Urteil BGHZ 26, 185. 194 f mit einem ähnlich gelagerten Fall befaßt. Dort hatte die Bank den an sie gezahlten Betrag dem Konto ihres Kreditnehmers gutgeschrieben, so daß sich dessen Schuld zunächst in dieser Höhe zu verringern schien. Diese Gutschrift war aber, wie der Senat dargelegt hat, zu Unrecht erfolgt und durfte rückgängig gemacht werden. Deswegen war die Bank berechtigt, wieder ihre volle Forderung gegen ihren Kreditnehmer geltend zu machen. Die wirkungslose Gutschrift führte also nicht zu einem Wegfall der Bereicherung i. S. des § 818 Abs. 3 BGB.

Es besteht nun die Möglichkeit, daß der vorliegende Fall in tatsächlicher Hinsicht von dem damals entschiedenen abweicht. Das Kammergericht sagt nämlich, daß der dem Konto der Aero gutgeschriebene Betrag dieser "zur freien Verfügung" gestanden habe (S. 10 und 12 d. U.). Wäre dies wirklich der Fall gewesen und hätte die Aero, wie es dann anzunehmen gewesen wäre, darüber durch Abhebung oder anderweite Verwendung verfügt, so käme allerdings ein Wegfall der Bereicherung in Betracht. Die Lage der Beklagten wäre dann gegenüber der vor dem Eintritt der Bereicherung bestehenden, anders als in dem Fall BGHZ 26, 185, durch die Verbuchung auf dem Konto der Aero und die sich daraus ergebenden Folgen in der Tat verschlechtert.

Das Kammergericht hat die Sachlage noch nicht nach diesen Gesichtspunkten geprüft. Das wird nachzuholen sein. Dabei werden auch andere Möglichkeiten eines Fortfalls

der Bereicherung, wie sie der Senat in dem Urteil BGHZ 26, 185, 195 f aufgezeigt hat, zu erwägen sein:

b) Allerdings macht die Beklagte geltend, daß sie auch dann nicht berechtigt gewesen wäre, die Gutschrift von der Aero zurückzufordern, wenn dadurch nur eine Verringerung der Kreditschuld der Aero eingetreten wäre. Sie meint, das ergäbe sich aus dem Inhalt des zwischen der Beklagten und der Aero geschlossenen Girovertrages und dem Umstand, daß die Aero ihre Forderung gegen die Mefra der Beklagten nur zur Sicherheit und nicht erfüllungshalber abgetreten habe.

Mit diesen Vorbringen kann die Beklagte in diesem Rechtszuge nicht gehört werden, da es sich auf neue tatsächliche Behauptungen stützt. Abgesehen hiervon fehlt es an jedem Anhalt für deren Richtigkeit.

III. Das Kammergericht erörtert die Frage, ob die Aero berechtigt gewesen ist, die der Klägerin zustehende Forderung an die Beklagte abzutreten. Es scheint sie im Hinblick darauf, daß es sich im Verhältnis zwischen der Klägerin und der Aero um eine sog. stille Zession gehandelt habe, bejahen zu wollen. Ob es die Entscheidung auch auf diese Erwägungen stützt, ist nicht sicher zu erkennen.

Daß diesen Gedankengängen nicht zugestimmt werden kann, hat der Senat in dem insoweit in der amtlichen Sammlung nicht abgedruckten Teil seines oben angeführten Urteils bereits dargelegt (vgl. die vollständige Veröffentlichung in WM 1958, 252, 254 f zu II). Es wird darauf verwiesen.

Für die von der Beklagten erstrebte entsprechende Anwendung des § 407 BGB auf das zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis fehlt es an einer hinreichenden Grundlage.

IV. Die Klägerin hatte der Beklagten mit Schreiben vom 3. November 1954 mitgeteilt, daß sie an die Aero Waren unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert habe. Sie bat um Bestätigung, daß ihre Forderungen denen vorgingen, die die Beklagte aus Abtretungen der Aero erworben habe.

Nach Erhalt dieses Briefes hat die Beklagte von der Mefra noch 4.080,— DM eingezogen. Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Beklagte insoweit nach den verschärften Grundsätzen des § 819 BGB hafte.

Das Kammergericht hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Es hält den Nachweis nicht für erbracht, daß die Beklagte jenem Schreiben entnommen habe, der verlängerte Eigentumsvorbehalt der Klägerin beziehe sich auch auf Forderungen der Aero gegen die Mefra.

Diese Beurteilung liegt auf tatsächlichem Gebiet und bindet daher das Revisionsgericht. Die in diesem Zusammenhang erhobene Revisionsrüge aus § 139 ZPO ist nicht genügend ausgeführt; es ist nicht ersichtlich, für welche Behauptung sich die Klägerin bei einer Frage des Gerichts auf das Zeugnis des Sachbearbeiters der Beklagten beziehen hätte. Abgesehen hiervon hatte das Kammergericht keine Veranlassung, solche Fragen zu stellen.

Der Klägerin bleibt es unbenommen, ihr Vorbringen in dem neuen Verfahren vor dem Berufungsgericht zu ergänzen. Denn die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung ist aus den zu II erörterten Gründen notwendig.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel